

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 1989/6/12 B1199/87

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.06.1989

## Index

10 Verfassungsrecht

10/10 Grundrechte, Datenschutz, Auskunftspflicht

## Norm

B-VG Art144 Abs1 / Vollstreckungshandlung

StGG Art8 / Verletzung keine

VStG 1950 §53 Abs4

VStG 1950 §54

## Leitsatz

Zwangswise Vorführung zum Strafantritt und folgende Anhaltung; Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt; keine Verletzung im Recht auf persönliche Freiheit durch Vollstreckung von Ersatzarreststrafen; keine Anzeichen von Geisteskrankheit bei der Beschwerdeführerin

## Rechtssatz

Die zwangsweise Vorführung zum Strafantritt in Handhabung der Zwangsbefugnis des §53 Abs4 VStG 1950 (in der hier maßgeblichen Fassung vor dem Inkrafttreten der Verwaltungsstrafgesetz-Novelle 1987, BGBl. 516; vgl. nunmehr §54b Abs2 VStG 1950) und die folgende Anhaltung sind in Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gegen eine bestimmte Person gerichtete Verwaltungsakte, die nach Art144 Abs1 zweiter Satz B-VG beim Verfassungsgerichtshof bekämpft werden können (vgl. VfSlg. 8297/1978, 8679/1979, 8742/1980, 9623/1983).

Wäre die Anhaltung der Beschwerdeführerin im Polizeigefangenenhaus der Bundespolizeidirektion Wien ungeachtet einer bei ihr vorliegenden Geisteskrankheit und somit entgegen der Vorschrift des §54 VStG 1950 erfolgt, so wäre die Beschwerdeführerin im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf persönliche Freiheit verletzt worden (vgl. zB VfSlg. 8642/1979, 8770/1980; siehe etwa auch VfSlg. 7015/1973, 7663/1975).

Angesichts des Sachverständigengutachtens des Amtsarztes konnte die belangte Behörde davon ausgehen, daß bei der Beschwerdeführerin keine Anzeichen einer Geisteskrankheit bestanden. Die Vollstreckung der über die Beschwerdeführerin rechtskräftig verhängten Ersatzarreststrafen verstieß daher nicht gegen §54 VStG 1950.

Die Beschwerdeführerin ist mithin durch ihre Anhaltung im Polizeigefangenenhaus der Bundespolizeidirektion Wien im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf persönliche Freiheit nicht verletzt worden.

## Entscheidungstexte

- B 1199/87  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 12.06.1989 B 1199/87

## Schlagworte

Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt, Vorführung Strafantritt, Verwaltungsstrafrecht

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1989:B1199.1987

## Dokumentnummer

JFR\_10109388\_87B01199\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)